OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702037/2/BL

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des P W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. August 2022, GZ: BHGM/922070017835/22, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die verletzten Rechtsvorschriften lauten folgendermaßen und werden im Spruch des Straferkenntnisses ersetzt:
„§ 40 Abs. 1 lit. c EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 255/2021, § 25 EpiG, BGBl. Nr. 186/150 idF BGBl. I Nr. 183/2021, § 25a EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 100/2021, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 3 COVID-19-EinreiseV 2021, BGBl. II Nr. 276/2021 idF BGBl. II Nr. 589/2021“.
Die Verwaltungsstrafnorm lautet folgendermaßen und wird im Spruch ersetzt: „§ 40 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 255/2021“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.08.2022, GZ: BHGM/922070017835/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) eine Geldstrafe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden, verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe es, als zur Registrierung verpflichtete Person unterlassen, vor der Einreise durch Registrierung die näher bezeichneten Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben. Die Einreise nach Österreich sei am 31.01.2022 um 21:20 Uhr beim Grenzübergang Weigetschlag 27, 4190 Bad Leonfelden aus Tschechien kommend, erfolgt und vom Bf sei weder die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch gemacht worden, noch sei durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder F der Registrierungspflicht entsprochen worden, obwohl Personen, die nach Österreich einreisen und keine Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 2 der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 bei der Einreise zum Tatzeitpunkt mit sich geführt haben oder die Einreise nicht aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1) erfolgt sei, verpflichtet gewesen seien, vor der Einreise durch Registrierung die näher bezeichneten Daten gemäß § 25a EpiG bekanntzugeben, wobei die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen habe und wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular verfügbar sei, der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder F entsprochen werden könne.
Es sei festgestellt worden, dass der Bf weder gegen Corona geimpft gewesen sei, noch einen negativen PCR-Test vorweisen habe können und auch kein Genesungszertifikat gehabt habe.

I.2. Dagegen hat der Bf mit elektronischer Eingabe vom 18.08.2022, eingelangt bei der belangten Behörde am 19.08.2022, Beschwerde erhoben. Darin wirft er überwiegend Fragen zum Gesundheitszustand, zur Impfung und zu PCR-Tests auf. Darüber hinaus bringt der Bf vor, dass die angewendete COVID-19-Einreiseverordnung mit 24.12.2021 außer Kraft getreten sei und begehrt die Verfahrenseinstellung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Zudem werden in der Beschwerde überwiegend Fragen zum Gesundheitszustand, zur Impfung, zu PCR-Tests und zur Gültigkeit der COVID-19-Einreiseverordnung aufgeworfen, sodass der Sachverhalt unbestritten geblieben ist (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf reiste am 31.01.2022 um 21:20 Uhr von Tschechien kommend am Grenzübergang Weigetschlag 27, 4190 Bad Leonfelden, B 126 Str.km. 32,8, Fahrtrichtung Linz, nach Österreich ein. Der Bf hat keine elektronische Registrierung betreffend die Einreise vorgenommen und hatte auch kein Formular ausgefüllt. Der Bf war zum Tatzeitpunkt nicht gegen COVID-19 geimpft und konnte auch keinen negativen PCR-Test und kein Genesungszertifikat vorweisen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.100 Euro, hat Unterhaltspflichten für eine Person und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Die genannten Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und wurden vom Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG in der Fassung zum Tatzeitpunkt (BGBl. I Nr. 255/2021) begeht eine mit Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1.450 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Ge- oder Verboten, die in den auf Grund des EpiG erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 EpiG idF BGBl. I Nr. 183/2021 sind für die Einreise, die als Betreten des Bundesgebietes gilt (Abs. 2) oder die Beförderung von Menschen in das Bundesgebiet oder für die Ein- und Durchfuhr von Waren Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, wenn dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist. Bei COVID-19 handelt es sich um eine solche meldepflichtige Erkrankung (vgl. Art. I Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 idF BGBl. II Nr. 15/2020).

Gemäß § 25a EpiG idF BGBl. I Nr. 100/2021 kann in einer derartigen Anordnung auch geregelt werden, dass Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit Vorkommen von COVID-19 einreisen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Einreise dort aufhältig waren und dies die epidemiologische Situation erfordert, verpflichtet sind, der für den Wohnsitz oder Aufenthalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die in Abs. 2 Z 1 bis 10 par. cit. angeführten Daten bekannt zu geben. Dies hat in erster Linie elektronisch über die Internetplattform www.oesterreich.gv.at zu erfolgen und ist eine entsprechende Sendebestätigung bei der Einreise mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen (Abs. 3). Nur aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann das Formular auch händisch bei der Grenzkontrolle ausgefüllt werden (Abs. 4).

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 5 Abs. 1 und 3 iVm § 3 COVID-19-EinreiseV 2021 idF BGBl. II Nr. 589/2021, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, normiert, dass Personen, die in das Bundesgebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in nicht in Anlage 1 genannten Staaten oder Gebieten aufgehalten haben, einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich ein negatives Testergebnis oder ein ärztliches Zeugnis über die genannten Nachweise mitzuführen haben. Liegt kein Impf- oder Genesungszertifikat vor, ist u.a. eine Registrierung vorzunehmen. Diese hat nach Maßgabe des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise, wenn eine elektronische Registrierung nicht möglich ist, unter Verwendung des Formulars entsprechend der Anlage D oder E der COVID-19-EinreiseV 2021 vorgenommen werden.

Der Bf ist nach den Feststellungen am 31.01.2022, 21:20 Uhr, von Tschechien nach Österreich eingereist. Tschechien ist nicht in der Staaten-/Gebietsliste in der

Anlage 1 der COVID-19-EinreiseV 2021 angeführt, weshalb der Bf bei der Einreise nach Österreich einen Impf- oder Genesungsnachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber mitzuführen gehabt hätte. Zumal er jedoch beim Grenzübertritt in Weigetschlag 27, 4190 Bad Leonfelden, weder einen entsprechenden Nachweis noch ein entsprechendes Zeugnis mitgeführt hat, war er nach § 5 Abs. 1 und 3 COVID-19-EinreiseV 2021 verpflichtet sich gemäß § 3 leg. cit. zu registrieren. Der Bf hat dies jedoch weder elektronisch noch händisch unter Verwendung der Anlage D und E der COVID-19-EinreiseV 2021 durchgeführt, weshalb er gegen die ihn treffende Registrierungspflicht verstoßen und den objektiven Tatbestand des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm § 5 Abs. 1 und 3 iVm § 3 COVID-19-EinreiseV 2021 erfüllt hat.

Zum Einwand des Bf, dass die anzuwendende Verordnung zum Tatzeitpunkt keine Gültigkeit aufgewiesen hätte, ist zu entgegen, dass die COVID-19-Einreiseverordnung zum Tatzeitpunkt in der Fassung BGBl. II Nr. 589/2021 gegolten hat, da diese Änderung der Verordnung am 25.12.2021 in Kraft getreten ist und zum Tatzeitpunkt in Geltung gestanden ist.

III.2. Subjektiver Tatbestand:

Das EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Ausführungen in der Beschwerde führen weder zu einer objektiven noch subjektiven Entlastung. In der Beschwerde gibt es diesbezüglich kein zielführendes Vorbringen und die Verwirklichung des festgestellten Sachverhaltes wird auch nicht bestritten.

Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

III.3. Strafbemessung:

Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Straf-

rahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 40 Abs. 1 EpiG, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, 145 Euro bis 1.450 Euro.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, die nur knapp über der Mindeststrafe liegt. Die Einkommensverhältnisse des Bf wurden entsprechend seinen Angaben beim Einspruch durch die belangte Behörde berücksichtigt und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde mildernd gewertet.

Die übertretenen Normen sollten zum Tatzeitpunkt den Schutz von Rechtsgütern wie den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus, den Schutz des Gesundheitssystems und den Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleisten. Diese Schutzgüter waren im Tatzeitpunkt auch als besonders wichtig einzustufen, wodurch der Unrechtsgehalt von Übertretungen wie der hier gegenständlichen auch als hoch einzustufen war.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Geldstrafe im konkreten Fall tat- und schuldangemessen festgesetzt und eine weitere Reduktion, der Ausspruch einer Ermahnung oder das Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich. Eine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich. Die ohnehin im untersten Bereich der Strafdrohung verhängte Strafe, die nur um 5 Euro über der Mindeststrafe liegt, ist im vorliegenden Fall angemessen.

III.4. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche

und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210; auch VwGH 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Zumal die verletzten Rechtsvorschriften im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht vollständig angeführt waren bzw. die Fassung der Strafsanktionsnorm im Tatzeitpunkt nicht korrekt angegeben war, entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen und war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (zur Korrektur/Ergänzungspflicht zB. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle zB. VwGH 19.04.2022, Ra 2022/02/0024; 12.03.2021, Ra 2021/06/0046; 25.04.2019. Ra 2018/09/0113; 27.06.2007, 2005/03/0231; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172).

Die vorgenommenen Korrekturen waren insofern zulässig, als es dadurch zu keinem „Austausch“ der Tat kommt (vgl. VwGH 27.09.2021, Ra 2020/15/0087).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang